

Aktenzahl V-120-2/14/2024

Mag. Theresa Gächter  
Infrastruktur  
Baurecht  
theresa.gaechter@lauterach.at  
T +43 5574 6802-27

LAUTERACH

Lauterach, am 20.03.2024

**Schulstraße  
Halte- und Parkverbot**

**Verordnung**

des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Lauterach (lt. Beschluss vom 05.03.2024) in Anwendung der Bestimmungen des § 94d Z 4 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung (i.d.d.g.F).

1. Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 idgF wird auf der Schulstraße, von der Einmündung der Hofsteigstraße bis zur Einmündung in die Karl-Höll-Straße, das Halten und Parken beidseitig verboten.
2. Die Verordnung wird durch Aufstellung der Vorschriftenzeichen „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie „beidseitig“ kundgemacht. Sie tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

*I.V. Elmar Rhomberg*

Elmar Rhomberg



**Ergeht an:**

1. Bauhof der Marktgemeinde Lauterach - per Mail  
Zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anbringung der vorgeschriebenen Beschilderung, worüber ein Aktenvermerk anzufertigen ist
2. Sekretariat Abt. V, im Hause - per Mail  
zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel
3. Öffentlichkeitsarbeit, im Hause - per Mail  
zur Kundmachung dieser Verordnung auf dem Veröffentlichungsportal
4. Bezirkshauptmannschaft, 6900 Bregenz - per Mail
5. Polizeiinspektion, 6923 Lauterach – per Mail
6. Verwaltungsgemeinschaft Parkraummanagement Hofsteig - per Mail